

Was geschieht nach einer Ehescheidung mit dem gemeinsamen Einfamilienhaus? In der Praxis wird wohl oft einer der beiden Partner dort wohnen bleiben und das Haus vielleicht in Gänze übernehmen wollen. Bei einem Verkauf könnte Steuer-Ärger drohen. So stritt sich ein Ex-Mann nicht nur mit der Ex-Frau, sondern auch noch mit dem Finanzamt – das setzte nämlich auf die Veräußerung seines Eigentumsanteils Spekulationsteuer fest. Auswege aus einem solchen Dilemma kennt Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf Seite 6

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Unternehmensnachfolge

GmbH-Anteile an Angestellte

Sozialversicherungsbeiträge

Offene Fragen zur Kurzarbeit

Seite 2

Renten immer öfter besteuert

BFH sieht Handlungsbedarf

Seite 3

Umzugspauschalen erhöht

Steuerhilfe für den Umzugswagen

Geringfügigkeits-Richtlinien

Zeitgrenzen neu gefasst

Seite 4

Kassenführung im Imbiss

Der Prüfer war zu kleinlich

Künstlersozialversicherung

Beiträge bleiben unverändert

Seite 5

Rosenkrieg mit dem Finanzamt

Hausverkauf an die Ex-Frau

Seite 6

Homeoffice-Pauschale

Lebensnahe Herangehensweise

Seite 7

Weniger Bürokratie nach der Flut

Nicht noch zusätzliche Härten

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

DER AKTUELLE ZINSSATZ DES FINANZAMTS IST VERFASSUNGSWIDRIG

Was die Zinsentscheidung bedeutet

Satte 6% Zinsen auf Steuernachforderungen und -erstattungen – ein äußerst lukratives Geschäft, zumindest für den Empfänger der Zahlung. Allerdings ist dieser im Jahr 1961 festgelegte Zinssatz inzwischen derart realitätsfern (Stichwort Negativzinsen), dass er verfassungswidrig ist, wie das Bundesverfassungsgericht jetzt klargestellt hat (BVerfG, Beschluss vom 8. Juli 2021, Az. 1 BvR 2237/14, Az. 1 BvR 2422/17). Das gelte zumindest für Verzinsungszeiträume ab 2014. Doch welche Konsequenzen hat diese medial viel beachtete Entscheidung überhaupt?

Für Zinszeiträume vor 2019 gilt noch die alte Rechtslage

Die Verfassungsrichter haben in ihrem Urteil nämlich auch klargestellt, dass das geltende Recht für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 weiterhin Anwendung finden darf. Andernfalls entstünden aus Sicht des BVerfG erhebliche haushaltswirtschaftliche Unsicherheiten. Und diese seien im Interesse einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung nicht geboten. Nach diesem Zugeständnis ist nun jedoch der Gesetzgeber gefragt: Er muss bis spätestens 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung treffen, die dann auch rückwirkend für alle Sachverhalte ab 2019 gilt.

Demnach gilt es, drei Fallgruppen voneinander zu unterscheiden:

- ⇨ **Verzinsungszeiträume im Jahr 2013 und früher:** Sie sind von der Verfassungswidrigkeit nicht betroffen. Mit anderen Worten: Der Zinssatz von 0,5% pro Monat (nach der ohnehin weiterhin geltenden gesetzlich festgelegten zinsfreien Karenzzeit von 15 Monaten) ist hier nicht zu beanstanden. Steuerpflichtige, die hier Einspruch eingelegt haben, müssen mit einer Zurückweisung ihres Einspruchs rechnen und – im Fall einer Aussetzung der Vollziehung – den ausgesetzten Betrag nachzahlen.
- ⇨ **Verzinsungszeiträume zwischen 2014 bis einschließlich 2018:** Der Zinssatz war zwar bereits hier schon verfassungswidrig, dennoch bleibt das aktuell noch geltende Recht weiterhin anwendbar. Auch in diesen Fällen darf das Finanzamt also eingelegte Einsprüche abweisen und bis dato ausgesetzte Beträge einziehen.
- ⇨ **Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019:** Hier ist zunächst einmal der Gesetzgeber an der Reihe. Er muss die gesetzliche Fiktion des bisherigen Zinssatzes an die reale Zinssituation bzw. das aktuelle Zinsniveau anpassen. Dafür hat er vom BVerfG bis zum 31. Juli 2022 Zeit be-



Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

kommen. Von einer gesetzlichen Neuregelung profitiert aber nur, wer gegen den Zinsbescheid Einspruch eingelegt hat oder dessen Zinsbescheid vorläufig ergangen ist. Formell und materiell bestandskräftige Zinsbescheide ohne Vorläufigkeitsvermerk können aufgrund der anstehenden gesetzlichen Neuregelung nicht mehr geändert werden. ■

STEURO-Tipp

Das BVerfG hat sich in dem entschiedenen Fall nur zur Vollverzinsung (§ 233a AO) geäußert. Außer Betracht ließ es in seiner Entscheidung Stundungszinsen (§ 234 AO), Hinterziehungszinsen (§ 235 AO), Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge (§ 236 AO) und Aussetzungszinsen (§ 237 AO). Da laut der Abgabenordnung jedoch das Zinsniveau in allen Verzinsungsfällen einheitlich 0,5% pro Monat beträgt, dürfte man die Entscheidungsgrundsätze des BVerfG auf alle Zinsarten anwenden. Betroffene sollten mit ihrem Steuerberater klären, wie sie nun am besten vorgehen.

ÜBERTRAGUNG VON GMBH-ANTEILEN AN LEITENDE ANGESTELLTE OHNE GEGENLEISTUNG

Das Unternehmen in guten Händen wissen

Früher oder später stellt sich in jedem familiengeführten Unternehmen die Frage nach einer tragfähigen Nachfolgeregelung. Ein Ehepaar aus Sachsen-Anhalt fand hier eine kreative Lösung.

Die Unternehmensnachfolge ist oft ein delikates Thema. Traditionell gesehen liegt der Fokus in vielen – gerade familiengeführten – Unternehmen auf den eigenen Kindern. Doch was, wenn der eigene Nachwuchs entweder nicht willens oder fachlich (noch) nicht in der Lage ist, eine leitende Rolle zu übernehmen? Mit dieser Frage hat sich im Zusammenhang mit einer GmbH nun auch das Finanzgericht Sachsen-Anhalt auseinandergesetzt (FG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14. Juni 2021, Az. 3 V 276/21).

Die Eltern waren an Friseurbetrieben beteiligt, ihr Sohn als Arzt tätig

In dem Fall ging es um ein Ehepaar nahe des üblichen Rentenalters, dessen GmbH an verschiedenen Friseurbetrieben beteiligt war. Ihr Sohn war als Arzt tätig, weshalb die Eltern die alleinige Übertragung der Geschäftsleitung auf ihn kritisch sahen. Daher übertrugen die Inhaber neben einem Anteil an den Sohn weitere Anteile an der GmbH unentgeltlich an einige leitende Angestellte. Die Übertragung war an keinerlei Bedingungen oder Beschränkungen geknüpft. Im Vertrag war lediglich eine Rückfallklausel dahingehend vereinbart, dass der Veräußerer berechtigt sein sollte, die Rückübertragung des Anteils zu verlangen, wenn „das zuständige Finanzamt die steuerliche Verschonung nach §§ 13a, 13b, 19a Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) nicht gewährt oder gem. § 13a Abs. 5 ErbStG zum Nachteil des Erwerbers ändert“. Diese Gewährung der steuerlichen Verschonung wurde ausdrücklich zur Vertragsgrundlage erklärt.



Foto: soupstock / Adobe Stock

Nun kam es zum Streit mit dem Finanzamt, ob es sich bei der Übertragung tatsächlich um einen der Schenkungsteuer unterliegenden Vorgang handelte oder ob diese unentgeltliche Übertragung nicht vielmehr als Arbeitslohn im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit zu versteuern sei. Das Finanzamt jedenfalls sah in dieser Zuwendung Arbeitslohn (im Sinne von § 19 EStG) bzw. einen geldwerten Vorteil, den es der Lohnbesteuerung unterwarf.

Den Streit entschied das Finanzgericht nun zu Gunsten des Ehepaares. Es sei ernstlich zweifelhaft, dass die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an einer GmbH durch Dritte auf einen leitenden Angestellten der GmbH bei diesem zu Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit führt. Dies sei zumindest dann der Fall,

- ⇨ wenn die Übertragung der Anteile durch strategische Erwägungen zur Unternehmensfortführung veranlasst ist,
- ⇨ der Übertragungsvertrag weder einen Grund für die Übertragung angibt noch eine Gegenleistung verlangt noch regelt, dass die

STEURO-Tipp

Sollte in Ihrem Unternehmen demnächst das Thema Nachfolgeregelung anstehen, sprechen Sie möglichst bald auch mit Ihrem Steuerberater. Er kennt die steuerlichen Fallstricke und die günstigsten vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten.

Übertragung der Anteile etwa für in der Vergangenheit oder in der Zukunft zu erwartende Dienste der leitenden Angestellten für die Gesellschaft erfolgen soll, und

- ⇨ wenn auch keinerlei „Haltefrist“ für die Anteile vereinbart oder geregelt wird, dass eine Veräußerung erst nach einer bestimmten Frist der Weiterbeschäftigung bei der GmbH erfolgen darf, und
- ⇨ wenn die Übertragung vielmehr „vorbehalt- und bedingungslos“ erfolgen soll.

Letztlich handelte es sich in den Augen der Richter um eine Übertragung der Anteile im Rahmen der Unternehmensnachfolge, die den Fortbestand des Unternehmens sichern sollte. Gesellschaftsrechtliche strategische Überlegungen standen hier klar im Vordergrund. Auf Grund der gewählten Vertragsgestaltung könne sich dieser Vorgang aus objektiver Sicht nicht als Arbeitslohn darstellen. Allein der Umstand, dass der Arbeitnehmer ohne seine berufliche Tätigkeit weder die Gesellschafter der Arbeitgeberin kennengelernt hätte noch die Anteile übertragen bekommen hätte, reiche für die Annahme von steuerpflichtigem Arbeitslohn nicht aus. ■

GKV-SPITZENVERBAND ERKLÄRT VORGEHENSWEISE BEI SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN

Was tun bei einer Rückforderung von Kurzarbeitergeld?

Während der Corona-Krise haben viele Unternehmen Kurzarbeitergeld beantragt. Nun beginnen allerdings vielerorts die (gesetzlich vorgeschriebenen) Kontrollen der Bundesagentur für Arbeit, ob der Antrag bzw. Bezug auch tatsächlich gerechtfertigt war. So kann es in Einzelfällen zu Rückforderungen von Kurzarbeitergeld kommen, etwa bei Unregelmäßigkeiten in der Arbeitszeiterfassung. Das führt in der Praxis zur Frage, wie in diesem Fall mit der Berechnung zu den Sozialversicherungsbeiträgen verfahren werden

muss. Dazu hat sich nun der GKV-Spitzenverband mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit auf eine einheitliche Vorgehensweise abgestimmt und diese in einem Rundschreiben (vom 20. Juli 2021, RS 2021/518) veröffentlicht.

Agentur für Arbeit erstattet dem Arbeitgeber das fiktive Arbeitsentgelt

Zum Hintergrund: Während der Kurzarbeit gelten die beitragsrechtlichen Regelungen zum erzielten Arbeitsentgelt unverändert. Zusätz-

lich sind Beiträge von 80 Prozent des ausgefallenen Arbeitsentgelts zu berechnen. Diese Beiträge sind nur für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu entrichten und werden vom Arbeitgeber allein getragen. Die Beiträge aus dem fiktiven Arbeitsentgelt werden dem Arbeitgeber von der Agentur für Arbeit auf Antrag erstattet.

Besonders wichtig ist nach der genannten einheitlichen Vorgehensweise die Unterscheidung zwischen zwei im GKV-Rundschreiben genannten Fallkonstellationen, die beide die



IMMER MEHR RENTNERINNEN UND RENTNER IN DEUTSCHLAND MÜSSEN STEUERN ZAHLEN

Doppelbesteuerung zeichnet sich ab

Knapp 68% der Rentenleistungen im Jahr 2020 zählten zu steuerpflichtigen Einkünften. Bereits jetzt warnt der Bundesfinanzhof vor einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung in Zukunft.

Im Jahr 2020 haben in Deutschland 21,8 Millionen Personen Leistungen in Höhe von 341 Milliarden Euro aus gesetzlicher, privater oder betrieblicher Rente erhalten. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren das rund 0,7% oder 146.000 Rentempfängerinnen und -empfänger mehr als im Vorjahr. Die Höhe der gezahlten Renten stieg im gleichen Zeitraum um 4,1% oder 13,5 Milliarden Euro. Knapp 64% der Rentenleistungen im Jahr 2020 zählten zu den steuerpflichtigen Einkünften (217 Milliarden Euro). Seit 2015 ist der durchschnittliche Besteuerungsanteil damit um mehr als 8 Prozentpunkte gestiegen.



Foto: Seventyfour / Adobe Stock

ungswidrige Doppelbesteuerung ab, da der Rentenfreibetrag nach der gesetzlichen Übergangsregelung immer weiter abgeschmolzen wird. Denn spätere Rentnerjahrgänge werden erhebliche Teile ihrer Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen geleistet haben. Das Bundesfinanzministerium hat in Folge dieses Urteils angekündigt, in der kommenden Legislaturperiode eine Steuerreform auf den Weg zu bringen, um auch in Zukunft eine Doppelbesteuerung der Renten verhindern zu können. ■

Übergangsphase von der vorgelagerten zur nachgelagerten Renten-Besteuerung

Ursache für den Anstieg ist die Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften im Alterseinkünftegesetz von 2005. Kernelement der Neuregelung ist der Übergang von einer vorgelagerten zu einer nachgelagerten Besteuerung der gesetzlichen Renten bis zum Jahr 2040. Demnach werden die Aufwendungen zur Alterssicherung in der Ansparphase schrittweise steuerfrei gestellt und erst die Leistungen in der Auszahlungsphase steuerlich belastet. Welcher Anteil der Renteneinkünfte steuerpflichtig ist, richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns: Je später der Rentenbeginn, desto höher ist der besteuerte Anteil der Renteneinkünfte.

Diese Übergangsregelung ist inzwischen Grundlage (steuer-)rechtlicher Diskussionen um eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung von Renteneinkünften. Erstmals im Mai legte der Bundesfinanzhof konkrete Berechnungsparameter für die Ermittlung einer etwaigen doppelten Besteuerung von Renten fest (BFH, Urteil vom 19. Mai 2021, Az. X R 33/19). Unter anderem stellten die Richter dabei klar, dass zum steuerfreien Rentenbezug nicht nur die jährlichen Rentenfreibeträge des Rentenbeziehers, sondern auch die eines etwaig länger lebenden Ehegatten aus dessen Hinterbliebenenrente zu rechnen sind.

Nach Auffassung des BFH zeichnet sich darüber hinaus früher oder später eine verfas-

STEURO-Tipp

Bei weiteren Zusatzeinkünften (z.B. aus einer Vermietung oder bei Kapitaleinkünften) mussten manche Rentnerinnen und Rentner bereits eine Steuererklärung abgeben. Diese Pflicht betrifft immer mehr „einfache“ Rentenbezieher. Das wissen nur viele möglicherweise nicht, bis sich dann das Finanzamt bei ihnen meldet. Gerade für Hochbetagte ist das häufig eine schwierige Situation. Im Fall des Falles kann hier ein Steuerberater weiterhelfen. Mehr Infos für Rentnerinnen und Rentner sowie die Möglichkeit zur Erstellung einer digitalen Steuererklärung gibt es auf einer im Auftrag des Bundesfinanzministeriums entwickelten Internetplattform: www.steuerlotse-rente.de



Folgen einer Rückforderung des Kurzarbeitergelds behandeln:

⇨ Fordert die Agentur für Arbeit das zuvor vorläufig erstattete Kurzarbeitergeld und die darauf entfallenen Sozialversicherungsbeiträge zurück, bleibt die zuvor vorgenommene Beitragsberechnung aus dem Fiktiventgelt grundsätzlich unberührt. Dies gilt auch für gegebenenfalls neben dem Kurzarbeitergeld geleistete beitragsfreie Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld.

⇨ Sofern jedoch aufgrund der Rückforderung des Kurzarbeitergelds an die Stelle des Kurzarbeitergeldbezugs rückwirkend ein Anspruch auf Arbeitsentgelt für die durch die Kurzarbeit ausgefallene Arbeitszeit tritt, muss die versicherungs- und beitragsrechtliche Behandlung des Kurzarbeitergeldbezugs rückabgewickelt werden.

In dem genannten Rundschreiben geht es darüber hinaus um die Konsequenzen von Fristversäumnissen beim Antrag auf die Erstattung von Kurzarbeitergeld

oder die Folgen einer freiwilligen Rückzahlung seitens des Betriebs. Bei allen Fragen rund um das Thema Kurzarbeit hilft der Steuerberater! ■



Foto: Stockfotos-MG / Adobe Stock

PAUSCHALE FÜR JOB-BEDINGTEN UMZUG ERHÖHT Steuerhilfe für Umzugswagen & Co.

Wer aus beruflichen Gründen seinen Wohnort ändern muss, kann die Umzugskosten entweder als Werbungskosten geltend machen oder sich vom Arbeitgeber steuerfrei erstaten lassen. Dazu zählen etwa Reisekosten zur Wohnungsbesichtigung, Maklergebühren, die Beförderungsauslagen für den gemieteten Transporter oder das Umzugsunternehmen oder auch Mietenschädigungen, wenn kurzzeitig zwei Wohnungen gleichzeitig genutzt werden müssen. Für diese Kosten muss ein Nachweis vorliegen.

Daneben gibt es noch bestimmte Pauschalen, die Steuer-

erpflichtige ohne konkreten Nachweis für umzugsbedingte Kosten geltend machen können. Die Höchstbeträge sind im Bundesumzugskostengesetz (BUKG) geregelt. Diese wurden nun rückwirkend zum 1. April 2021 angepasst, wie einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu entnehmen ist (BMF, Schreiben vom 21. Juli 2021, Gz. IV C 5 - S 2353/20/10004:002).

Demnach lauten die Höchstbeträge für...

...zusätzliche Unterrichtskosten je Kind des Umziehenden:

⇨ ab dem 1.4.2021: 1.160 Euro;

⇨ ab dem 1.4.2022: 1.181 Euro

...sonstige Umzugsauslagen des Umziehenden:

⇨ ab dem 1.4.2021: 870 Euro;

⇨ ab dem 1.4.2022: 886 Euro

...für jede andere Person (jeweils z.B. Ehegatte, Lebenspartner oder ledige (Stief-)Kinder, die auch nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben):

⇨ ab dem 1.4.2021: 580 Euro;

⇨ ab dem 1.4.2022: 590 Euro. ■

STEURO-Tipp

Wichtig: Nicht erstattungsfähig bei einem beruflich veranlassten Umzug sind etwa Renovierungsaufwendungen für die in der neuen Wohnung privat genutzten Räume. Bevor es Ärger mit dem Finanzamt gibt: Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über die abzugsfähigen Umzugskosten!

BETRIEBSPRÜFUNG DURCH DAS FINANZAMT Strenge Regeln bei Datenträgern

Im Rahmen einer Betriebsprüfung darf das Finanzamt natürlich Einblick in Geschäftunterlagen verlangen. Wie so oft im Leben, macht aber auch hier der Ton die Musik, wie jetzt noch einmal der Bundesfinanzhof deutlich machte (BFH, Urteil vom 7. Juni 2021, Az. VIII R 24/18; veröffentlicht am 26. August 2021). So darf ein Prüfer nicht einfach pauschal „die Überlassung eines Datenträgers nach GDPdU“ (den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) verlangen. Mangels hinreichender Begrenzung des Umfangs des beabsichtigten Zugriffs auf die Daten sei eine solche Aufforderung rechtswid-



rig. Zudem sei sie unverhältnismäßig, da eine solche Aufforderung nicht die – gerade bei Berufsgeheimnisträgern (wie z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer) – zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Datenzugriffs notwendige Beschränkung enthalte, dass der Datenträger nur beim Steuerpflichtigen oder in den Diensträumen der Verwaltung ausgewertet werde. ■

GERINGFÜGIGKEITS-RICHTLINIEN ÜBERARBEITET

Zeitgrenzen neu gefasst

Ob 450-Euro-Minijob oder kurzfristige Beschäftigung: In den so genannten Geringfügigkeits-Richtlinien finden Arbeitgeber und Arbeitnehmer alle wichtigen Informationen rund um die gesetzlichen Regelungen bei Minijobs. Sie informieren über das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht bei geringfügigen Beschäftigungen – dazu zählen geringfügig entlohnte sowie kurzfristige Beschäftigungen. Die Richtlinien unterstützen insbesondere Arbeitgeber im Umgang mit der besonderen Beschäftigungsform. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben nun eine neue Version der Richtlinien veröffentlicht; sie gilt seit Anfang August 2021. Die wichtigsten Änderungen hat die Minijob-Zentrale in ihrem Blog zusammengefasst (<https://blog.minijob-zentrale.de>).

Wichtig sind vor allem Änderungen beim Thema Zeitgrenzen. Neu gilt:

Änderung bei der Anwendung der Zeitgrenzen bei kurzfristigen Minijobs

Bisher wurde davon ausgegangen, dass die Unterscheidung der Zeitgrenze von drei Monaten und der Zeitgrenze von 70 Arbeitstagen zur Beurteilung einer kurzfristigen Beschäftigung von der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage abhängig ist. Einem Urteil des Bundessozialgerichts zufolge sind die Zeitgrenzen von drei Monaten und 70 Arbeitstagen jedoch gleichwertige Alternativen zur Begründung einer kurzfristigen Beschäftigung, und zwar unabhängig vom wöchent-



lichen Arbeitsumfang (BSG, Urteil vom 24. November 2020, Az. B 12 KR 34/19 R).

Demnach sind die Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung auch dann erfüllt, wenn eine Beschäftigung im Lauf des Kalenderjahrs im Voraus zwar auf mehr als drei Monate vertraglich begrenzt ist, jedoch an nicht mehr als 70 Arbeitstagen ausgeübt wird.

Klarstellung zur Ermittlung der Anzahl der Kalendertage für den Zeitraum einer kurzfristigen Beschäftigung

Bei der Prüfung, ob die Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen bei einer kurzfristigen Beschäftigung eingehalten werden, sind mehrere im Kalenderjahr ausgeübte kurzfristige Minijobs zusammenzurechnen. Bei der Zusammenrechnung werden statt des Drei-Monats-Zeitraums 90 Kalendertage angesetzt. Volle Kalendermonate werden mit 30 Kalendertagen und Teilmonate mit den tatsächlichen Kalendertagen berücksichtigt. Umfasst ein Zeitraum keinen Kalendermonat, aber einen Zeitmonat, sind ebenfalls 30 Kalendertage zu berücksichtigen. Zu beachten ist jedoch, dass Kalendermonate immer vorrangig vor Zeitmonaten zu berücksichtigen sind. 

STEURO-Tipp

Viele Minijobber engagieren sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich. Für sie gibt es in den neuen Geringfügigkeits-Richtlinien einen erfreulichen Hinweis. Sie können nämlich die zu Jahresbeginn erhöhte Übungsleiterpauschale in Höhe von 3.000 Euro sowie die ebenfalls angehobene Ehrenamtspauschale in Höhe von 840 Euro jährlich steuerfrei einstreichen, ohne damit aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht in die Bredouille zu kommen. Aufwandsentschädigungen bis zu dieser Höhe zählen nämlich nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Daher bleiben sie bei der Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts im Zusammenhang mit der Prüfung, ob eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt, unberücksichtigt.

KASSENFÜHRUNG IN EINEM IMBISSBETRIEB

Prüfer war zu kleinlich

Geringfügige Mängel in der Kassenführung eines Imbissbetriebs rechtfertigen keine über die konkreten Auswirkungen dieser Mängel hinausgehenden Hinzuschätzungen. Das hat das Finanzgericht Münster klargestellt (FG Münster, Urteil vom 9. März 2021, Az. 1 K 3085/17 E,G,U).

Hinzuschätzung nahm dreifachen Gewinn an

Die Klägerin betreibt einen griechischen Imbiss, dessen Gewinn sie durch Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) ermittelte. Der Prüfer des Finanzamts fand an einigen wenigen Tagen in den jeweiligen Streitjahren Unregelmäßigkeiten, etwa verspätete Kassenbuchungen. An fünf Tagen im insgesamt dreijährigen Prüfungszeitraum erfasste die Imbissbetreiberin Barumsätze gar nicht in der Kasse. Schließlich nahm der Prüfer noch eine so genannte Ausbeutekalkulation vor (also grob gefragt: Wie viele Pita-Portionen lassen sich aus einem Gyros-Spieß schneiden?). All das führte in seiner Hinzuschätzung zu einer Verdreifachung der erklärten Gewinne.

Das ging dem Finanzgericht deutlich zu weit. Zunächst einmal sahen die Richter keinen Anlass, die sachliche Richtigkeit der Aufzeichnungen der Klägerin zu beanstanden. Die von ihr ermit-

telten Ergebnisse lägen innerhalb der amtlichen Richtsätze, und die durchgeführten Geldverkehrsrechnungen führten lediglich zu Ergebnissen, die sich im Rahmen üblicher Unschärfen bewegten. Auch die aufgrund mancher Mängel möglicherweise nicht gegebene Kassensturzfähigkeit beschränkte sich lediglich auf einzelne kurze Zeiträume.

Der Prüfer kannte wohl nur kleinere Gyros-Portionen

Und letztlich reichte die durchgeführte Ausbeutekalkulation nicht aus, um die sachliche Richtigkeit der ansonsten formell ordnungsgemäßen Aufzeichnungen zu erschüttern. An eine solche Kalkulation seien strenge Anforderungen zu stellen, so die Richter. Vorliegend bestünden bereits große Unsicherheiten bei den der Kalkulation zugrunde gelegten Portionsgrößen. Diese habe der Prüfer nicht anhand repräsentativer Testkäufe belegen können. Stattdessen habe er sie geschätzt – und zwar aufgrund angeblicher eigener Erfahrungswerte. ■



Foto: guruXOX / Adobe Stock

KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG

Beiträge bleiben 2022 unverändert



Foto: ally / Adobe Stock

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird auch im Jahr 2022 unverändert 4,2 Prozent betragen. Das geht aus der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2022 (KSA-VO 2022) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) hervor. Ermöglicht wurde die Beitragsstabilität laut BMAS durch den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel (Entlastungszusatz) in Höhe von insgesamt knapp 84,6 Millionen Euro. Damit soll einer Belastung der abgabepflichtigen Unternehmen entgegengewirkt und den negativen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie gerade für die Kultur- und Kreativbranche Rechnung getragen werden.

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit mehr als 190.000 selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Sie tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge selbst. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 Prozent) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 Prozent), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert. ■

GELEASTER DIENSTWAGEN

Sonderzahlung ist sofort abziehbar

Verwendet ein nicht bilanzierungspflichtiger Steuerpflichtiger einen geleasteten Pkw für unternehmerische Zwecke und macht er dafür die tatsächlichen Kosten steuerlich geltend, so gehört eine bei Leasingbeginn zu erbringende Sonderzahlung in Höhe der anteiligen unternehmerischen Nutzung des Pkw zu den sofort

abziehbaren Betriebsausgaben. Bei der Höhe der anteiligen unternehmerischen Nutzung ist auf eine laufzeitbezogene Betrachtungsweise abzustellen. Das entschied das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (Urteil vom 23. November 2020, Az. 3 K 1/20; Revision beim Bundesfinanzhof anhängig, BFH-Az. VIII R 1/21). ■



Foto: Zerbor / Adobe Stock

➔ Hinweis auf Übergangsregelung wegen der Corona-Krise

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen in der Zeit des Inkrafttretens der Übergangsregelung am 1. Juni 2021 bis zum 31. Oktober 2021 von drei auf vier Monate bzw. von 70 auf 102 Arbeitstage angehoben. Diese höheren Zeitgrenzen wirken sich auch auf die Regelung des gelegentlichen unvorhersehbaren Überschreitens der Entgeltgrenze im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung aus.

Darüber hinaus enthalten die neuen Geringfügigkeits-Richtlinien eine Klarstellung zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Diese gilt für die gesamte Dauer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung und endet folglich mit Aufgabe der Beschäftigung. Hierzu wird nun betont, dass eine Beschäftigung nicht deshalb endet, weil sie wegen Bezugs einer Entgeltersatzleistung (z.B. Verletztengeld, Übergangsgeld oder Versorgungskrankengeld) oder wegen Elternzeit unterbrochen wird. ■

FINANZGERICHT HÄLT SPEKULATIONSSTEUER NACH HAUSVERKAUF AN DIE EX-FRAU FÜR RECHTENS

Bitterer Rosenkrieg mit dem Finanzamt

Was geschieht nach einer Ehescheidung mit dem gemeinsamen Einfamilienhaus? In der Praxis wird wohl einer der beiden Partner dort wohnen bleiben und das Haus vielleicht in Gänze übernehmen wollen. Bei einem Verkauf könnte aber das Finanzamt für weiteren Ärger sorgen.

Eine Ehescheidung birgt immer auch finanziell viel Konfliktpotenzial – manchmal sogar mit dem Finanzamt. Das musste der geschiedene Ehemann in einem Rechtsstreit vor dem Finanzgericht München erfahren (FG München, Urteil vom 11. März 2021, Az. 11 K 2405/19). In dem Fall ging es um vormalige Eheleute, die 2008 ein Einfamilienhaus gemeinsam, also zu hälftigem Miteigentum, gekauft hatten und dort gemeinsam mit ihrem kleinen Sohn lebten. Aufgrund der Trennung und beabsichtigten Scheidung zog der (Noch-)Ehemann im Jahr 2015 aus, Frau und Sohn blieben dort wohnen. Zwei Jahre später wurde die Ehe geschieden und der Mann verkaufte seiner Ex-Frau seinen Miteigentumsanteil. Dabei machte er einen Veräußerungsgewinn – den das Finanzamt besteuerte. Schließlich sei der Verkauf innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgt.

Verkauf an die Ex-Frau ein Spekulationsgeschäft?

Dagegen klagte der Mann. Zum einen handelte es sich in seinen Augen gar nicht um ein Spekulationsgeschäft. Aufgrund der Drohung seiner Ex-Frau, das Haus ohne einen Verkauf an sie zwangszu versteigern, habe er sich in einer Zwangs-



lage befunden – zumal das vorgeschriebene Trennungsjahr seinen Auszug unumgänglich gemacht habe. Zum anderen und seiner Meinung nach sogar entscheidender sprach aber noch ein weiterer Grund gegen die Besteuerung: Schließlich bleibe ein privates Veräußerungsgeschäft steuerfrei, wenn eine Immobilie im Jahr ihrer Veräußerung sowie den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Auch wenn er selbst bereits zwei Jahre vor dem Verkauf dort ausgezogen sei, so habe er doch seinem Sohn seinen Miteigentumsanteil zu dessen Wohnzwecken unentgeltlich überlassen. Und eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken (im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG) liege ebenfalls

dann vor, wenn die Wohnung einem (nach § 32 EStG zu berücksichtigenden) Kind überlassen werde, so sein Hauptargument.

Das ließen aber weder Finanzamt noch Finanzgericht gelten. Zunächst einmal stehe der Besteuerung des Veräußerungsgeschäfts nach § 23 EStG nicht entgegen, dass der Kläger seinen hälftigen Miteigentumsanteil aufgrund einer Zwangslage veräußert habe. Das Gericht stimmte dem Kläger zwar zu, dass eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auch vorliege, wenn der Steuerpflichtige Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung oder die Wohnung insgesamt einem einkommensteuerlich zu berücksichtigenden Kind (§ 32 EStG) unentgeltlich zur teilweisen oder alleinigen Nutzung überlässt. Diese könne ihm sogar im Rahmen seiner unterhaltsrechtlichen Verpflichtung obliegen, um für die Unterbringung des Kindes zu sorgen.

Ein neunjähriges Kind kann noch keinen Haushalt führen

Eine kaum bestreitbare Tatsache sprach jedoch gegen das Argument des Ex-Manns: Eine alleinige Nutzungsüberlassung an das im Zeitpunkt seines Auszugs neunjährige Kind sei schlicht nicht glaubhaft. Die „Nutzung zu eigenen Wohnzwe-

cken“ (i.S. des § 23 EStG) erfordere nämlich in der Regel das Führen eines eigenständigen Haushalts. Es sei aber einfach nicht vorstellbar, dass ein Kind in diesem Alter eigenständig anteilig den Haushalt eines Einfamilienhauses führt und dabei etwa regelmäßig die Reinigung der Räume übernimmt, anfallende Reparaturen und Gartenarbeiten durchführt oder auf eigene Rechnung solche Arbeiten auftrag gibt. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Sohn ab dem Auszug des Vaters im Haushalt der Mutter lebte.

Demzufolge habe der Vater seinen hälftigen Miteigentumsanteil sowohl der Mutter als auch dem Sohn überlassen. Besteht aber die zum Wesen der Ehe gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft auf Dauer nicht mehr und überlässt der unterhaltsverpflichtete Eigentümer der von ihm getrennt lebenden Ehefrau (etwa auch an Stelle des Barunterhalts) eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung, wird die Wohnung aus der Sicht des überlassenden Ehegatten eben nicht zu eigenen, sondern zu fremden Wohnzwecken genutzt. Eine Chance hat der Ex-Mann nun noch: Das Finanzgericht hat zur Fortbildung des Rechts Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen (BFH, Az. IX R 11/21). ■

STEURO-Tipp

Es handelt sich in dem beschriebenen Fall um eine nahezu klassische Konstellation: Ein Partner zieht aus dem gemeinsamen Eigentum aus und verkauft seinen Anteil an den verbleibenden Partner. Dabei muss in jedem Fall die zehnjährige Spekulationsfrist bedacht werden (sofern bei dem Verkauf ein Gewinn erzielt wird). Im Fall des Falles bleiben nach der aktuellen Rechtslage nur zwei Alternativen: Entweder es wird ein Verkauf noch im Jahr des Auszugs des Partners angestrebt oder man wartet damit bis zum Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist. Ersteres ist wegen des vorgeschriebenen Trennungsjahrs möglicherweise dann doch zu vorschnell, Letzteres weder emotional noch finanziell gesehen wohl die ideale Lösung. Betroffene Eheleute können vergleichbare Fälle mit Verweis auf die genannte Revision beim BFH vorerst offen halten. Ihr Steuerberater hilft bei allen weiteren Fragen hierzu!

AKTUELLES SCHREIBEN DES BUNDESFINANZMINISTERIUMS BEANTWORTET ANWENDUNGSFRAGEN

Homeoffice-Pauschale lebensnah erklärt

Nach wie vor arbeiten viele Arbeitnehmer regelmäßig von zu Hause aus, auch wenn ihnen hier kein eigenes Arbeitszimmer zur Verfügung steht. Doch mit der Homeoffice-Pauschale können auch sie einen Teil der Kosten steuerlich geltend machen. Dazu gibt es nun einige Klarstellungen.

Von zu Hause aus zu arbeiten ist in den vergangenen Monaten für viele Berufstätige zur neuen Normalität geworden. Sie können in den Jahren 2020 und 2021 die Homeoffice-Pauschale steuerlich geltend machen, genauer gesagt 5 Euro je Arbeitstag daheim bzw. maximal 600 Euro im Jahr (gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 6b Satz 4 EStG). Nun haben sich in der Praxis zwischenzeitlich einige Anwendungsfragen ergeben, die das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben erfreulich alltagstauglich beantwortet hat (BMF, Schreiben vom 9. Juli 2021, Gz. IV C 6 - S 2145/19/10006 :013).

Schlüssige Angaben des Arbeitnehmers reichen aus

Die Finanzämter sollen sich demnach möglichst lebensnah zeigen. So sei etwa davon auszugehen,



Foto: Maria Sbytova / Adobe Stock

dass aufgrund der besonderen Situation und vor allem der kaum absehbaren Entwicklung rund um die Corona-Pandemie zeitliche Abläufe nicht lückenlos dokumentiert worden sind. In diesen Fällen sollten für die Glaubhaftmachung aber schlüssige Angaben des Arbeitnehmers in der Regel ausreichen.

Die weiteren wichtigen Punkte kurz zusammengefasst:

⇨ Für die Geltendmachung der Homeoffice-Pauschale (als Werbungskosten oder Betriebsausgabe) ist die beim Arbeitszimmer geltende Voraussetzung „kein anderer Arbeitsplatz“ nicht erforderlich.

- ⇨ Aufwendungen für Arbeitsmittel und Telefon-/Internetkosten sind durch die Homeoffice-Pauschale nicht abgegolten. Sie können also nach den bisherigen Regelungen neben der Pauschale geltend gemacht werden.
- ⇨ Die Kosten für ein Monats-/Jahresticket für öffentliche Verkehrsmittel sind ebenfalls neben der Homeoffice-Pauschale abziehbar. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass das Ticket für zunächst beabsichtigte Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte erworben wurde.
- ⇨ Wie gewohnt gilt: Das Finanzamt nimmt bei einer solchen Zeitfahrkarte eine so genannte Günstigerprüfung vor (gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 EStG). Das heißt: Die für das Ticket tatsächlich geleisteten Aufwendungen lassen sich dann als Werbungskosten geltend machen, wenn sie die insgesamt im Kalenderjahr ermittelte Entfernungspauschale übersteigen. Gut dabei zu wissen: Die Aufwendungen müssen nicht auf einzelne Arbeitstage aufgeteilt werden – selbst nicht, wenn der Inhaber sein Jobticket gar nicht im geplanten Umfang benutzen konnte.
- ⇨ Die Voraussetzung „kein anderer Arbeitsplatz“ (§ 4 Absatz 5 Nummer 6b Satz 2 EStG) liegt auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Vermeidung von Kontakten mit Kollegen) zu Hause gearbeitet hat. ■

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE FÜR DEN VERÄUSSERUNGSGEWINN

Sonderrolle für das Arbeitszimmer

Wird eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren gekauft und mit Gewinn wieder verkauft, ist dieser Veräußerungsgewinn steuerpflichtig. Eine Ausnahme gilt allerdings für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilien (gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG). Was aber gilt für den Anteil der Wohnfläche eines zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzten häuslichen Arbeitszimmers? Schließlich darf dieses steuerrechtlich in der Regel ja gar nicht zu eigenen „Wohn“-Zwecken genutzt werden. Getreu dieses Grundsatzes setzte das Finanzamt im Streit mit einer Lehrerin, die ihre selbst genutzte Eigentumswohnung verkauft hatte, anteilig auf das Arbeitszimmer Steuer auf den Veräußerungsgewinn fest.

Zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof nun entschied (BFH, Urteil vom 1. März 2021, Az. IX R 27/19; veröffentlicht am 22. Juli 2021). Das Tatbestandsmerkmal „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ um-

schreibe – nach seinem Grundverständnis – einen durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises gekennzeichneten Lebenssachverhalt. Diese Eigenschaften seien in gewisser Weise auch mit der Betätigung in einem häuslichen Arbeitszimmer verknüpft, so die Richter. Eine private Mitbenutzung des Arbeitszimmers sei nicht überprüfbar und daher nicht vollständig auszuschließen. Daher sei es ebenfalls von der Besteuerung ausgenommen.

Damit widersprach der BFH übrigens ausdrücklich einer anderslautenden Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2000. Hätte der Gesetzgeber ein häusliches Arbeitszimmer von der eingangs genannten Begünstigung ausnehmen wollen, hätte es nahegelegen, dies ausdrücklich zu regeln, so die BFH-Richter abschließend. ■

STEURO-Tipp

Von der vollständigen Homeoffice-Pauschale profitieren Arbeitnehmer nur dann, wenn sie daneben noch weitere Kosten in Höhe der üblichen Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro pro Jahr nachweisen können. Ihr Steuerberater weiß, welche Aufwendungen Sie hier geltend machen können.

BÜROKRATISCHE ENTLASTUNG FÜR DIE HOCHWASSER-BETROFFENEN

Nun nicht noch zusätzliche Härten

Die Hochwasser-Katastrophe im Juli richtete hier in Deutschland vor allem in Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen verheerende Schäden an. Viele Menschen in den betroffenen Regionen haben aktuell noch andere Sorgen, als sich um mögliche bürokratische Pflichten zu kümmern. Dafür zeigen die Sozialversicherungsträger in jedem Fall Verständnis. Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist es nach wie vor angebracht, den Geschädigten durch geeignete Maßnahmen

zur Vermeidung unbilliger Härten entgegen zu kommen.

Dazu will man – in Absprache mit der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie der Bundesagentur für Arbeit – von den gesetzlich eröffneten Möglichkeiten großzügig Gebrauch machen. Dafür müssen die Betroffenen aber auch ein Stück weit selbst aktiv werden. Dies gilt insbesondere für Unternehmen und Arbeitgeber, für die sich durch die aktuelle Situation unvorhergesehene Zahlungsprobleme und damit auch Vollstreckungsprobleme ergeben haben.

Zunächst einmal stellt der GKV-Spitzenverband klar. Die Einzugsstellen (etwa die Krankenkasse oder Minijob-Zentrale) werden sich kulant zeigen. Sie verzichten auf die üblichen Gebühren für verspätete Beitragszahlungen. So werden beispielsweise keine

Stundungszinsen berechnet oder Säumniszuschläge beziehungsweise Mahngebühren erlassen.

Gleichwohl gelten für die von Hochwasser betroffenen Arbeitgeber grundsätzlich die Regelungen über die Stundung von Beiträgen, den Erlass von Säumniszuschlägen und die Aussetzung der Vollziehung. Da die Einzugsstellen nicht wissen, wer genau von den Folgen des Hochwassers betroffen ist und die Prozesse zur Überprüfung des rechtzeitigen Beitragseingangs in der Regel elektronisch bzw. automatisiert gesteuert werden, sind Arbeitgeber daher aufgerufen, sich zu melden. Auf Antrag können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Ist-Monate Juli 2021 bis September 2021 gestundet werden. Dazu ist ein Nachweis nötig. Folgendes ist hierfür denkbar:



Foto: Enrico Di Cino / Adobe Stock

STEURO-Tipp

Die Finanzverwaltungen von Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz hatten bereits unmittelbar nach der Flutkatastrophe jeweils einen (ähnlich lautenden) so genannten Katastrophenerlass in Kraft gesetzt. Dieser sieht umfangreiche steuerliche Hilfsmaßnahmen vor (z.B. Steuerstundung, Anpassung von Steuer-Vorauszahlungen, Steuererleichterungen für Unternehmer beim Wiederaufbau etc.). Ihr Steuerberater weiß mehr dazu!

- ⇒ Bestätigung der Gemeinde, dass der Arbeitgeber von dem Hochwasser betroffen ist,
- ⇒ Fotos des sichtbar beschädigten Betriebsgebäudes,
- ⇒ eine nach den örtlichen Verhältnissen glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch das Hochwasser erlitten hat.

Bei der Antragstellung kann der Steuerberater helfen. ■

TERMINE Steuerkalender 2021

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Oktober

11.10. Ende der Abgabefrist
14.10. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	31

November

10.11. Ende der Abgabefrist
15.11. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

15.11. Ende der Abgabefrist
18.11. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Dezember

10.12. Ende der Abgabefrist
13.12. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	31
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.